

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I**Berlin, den 18. März 1950****Nr.26**

Tag	Inhalt	Seite
11.3.	50 Achte Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (Saatgutausgabe von Faserlein [einschl. Rolandfaserlein] und Hanf zur Frühjahrssaat 1950	179

Achte Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgut- versorgung

**(Saatgutausgabe von Faserlein [einschl. Roland-
faserlein] und Hanf zur Frühjahrssaat 1950).**

Vom 11. März 1950

Auf Grund des § 6 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOB1.1 S. 657) wird in Ergänzung und Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949*) folgendes bestimmt:

I. Saatgutbezugspflicht

(1) Sämtliche Anbauer, die laut Anbauplan eine Fläche mit Faserlein oder Hanf zu bestellen haben, müssen zur Aussaat 1950 anerkanntes Saatgut oder zugelassenes Handelssaatgut zur Einsaat bringen.

(2) Die Bürgermeister der Gemeinden üben die Kontrolle über die Bezugspflicht aus und erleichtern mit den Ortsausschüssen der VdgB durch die Zusammenstellung von Sammeltransporten den Saatgutbezug.

(3) Dem DSG-Kreisbeauftragten ist von den Räten der Kreise/Städte, Amt für Land- und Forstwirtschaft, das den einzelnen Gemeinden auferlegte Anbausoll mitzuteilen. Der DSG-Kreisbeauftragte hat auf Grund dieser Unterlagen in Verbindung mit dem für die Saatgutausgabe zuständigen DSG-Erfassungsbetrieb zu überwachen, daß von sämtlichen Gemeinden der Saatgutbezug durchgeführt wird.

II. Saatgutverteilung und Vermehrung

(1) Die Verteilung und Vermehrung des Saatgutes erfolgt durch die DSG auf Grund der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Saatgutverteilungs- und Saatgutzeugungsplänen

*) Sind im Zentralverordnungsblatt - Teil I - nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdrude zur Kenntnis gebracht.

für das Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die DSG veranlaßt nach Bestätigung der Saatgutverteilungs- und Erzeugungspläne durch ihre Transportanweisungen (Formular DSG III/19) die Lieferung des Saatgutes in die Kreise.

(3) Die von der DSG hierbei bestimmten Liefer- bzw. Empfangsbetriebe haben die Lieferung bzw. die Übernahme des Saatgutes sofort und mit allen Mitteln schnellstens durchzuführen.

III. Saatgutbereitstellung

(1) Sämtliche erfaßten Saatgutmengen sind von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben und sonstigen Saatgutreinigungsbetrieben bis zum 14. März 1950 saattfertig aufzubereiten.

(2) Die DSG-Zweigstellen sind verpflichtet, die schnellste Durchführung der Aufbereitungsarbeiten zu überwachen. Sie haben neben den im Transportplan zur Lieferung nach anderen Ländern vorgesehenen Mengen den 100%igen Saatgutwechselbedarf im eigenen Lande rechtzeitig bereitzustellen.

(3) Die Saatgutausgabe an die Anbauer erfolgt ab 15. März 1950, sofern bereits Saatgutmengen zu diesem Zeitpunkt im Kreis zur Verfügung stehen. Das gesamte Saatgut muß spätestens am 31. März 1950 in den Kreisen zur Verteilung bereitstehen.

IV. Saatgutausgabe

(1) Die Ausgabe des Saatgutes erfolgt durch die für das Wirtschaftsjahr 1949/50 von der DSG zugelassenen DSG-W- und DSG-EV-Stellen gegen Bezahlung.

(2) Die Gegenlieferung von Faserlein- oder Ölsaaten-Konsumware beim Saatgutbezug entfällt. Die Rückgabe der Saatgutlieferung erfolgt nur noch im Rahmen der für die Ernte 1950 festgelegten Ablieferungsnorm. Das Saatgut für den Vermehrungs- und den Konsumanbau wird an die Anbauer gegen Bezahlung und Quittung (Formular DSG III/44)